



HVBG

HVBG-Info 07/1990 vom 22.02.1990, S. 0571 - 0575, DOK 484.3/017-BSG

**Berücksichtigung einer Kapital-Lebensversicherung bei
Wiedergewährung der RV-Witwenrente - BSG-Urteil vom 07.12.1989
- 4 RA 57/88**

Berücksichtigung einer Kapital-Lebensversicherung bei
Wiedergewährung der RV-Witwenrente gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2
Halbsatz 2 AVG (vergleichbar mit § 615 Abs. 2 RVO);
hier: BSG-Urteil vom 07.12.1989 - 4 RA 57/88 - (vgl. dazu auch
Rechtsprechungsübersicht in HV-INFO 1989, S. 560-564)

Das BSG hat mit Urteil vom 07.12.1989 - 4 RA 57/88 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Zur Ermittlung des auf die wiederauflebende Witwenrente
anzurechnenden monatlichen Betrages (§ 1291 Abs. 2 S. 2 Halbs. 1 RVO
= § 68 Abs. 2 S. 2 Halbs. 1 AVG), wenn die Witwe infolge Auflösung
der zweiten Ehe einen Anspruch auf Kapital-Lebensversicherung
erworben hat.

Orientierungssatz:

Anrechnung von Kapital-Lebensversicherung auf
Wiederauflebensrente:

Bei einer nach § 68 Abs. 2 S. 2 Halbs. 1 AVG auf die
wiederauflebende Witwenrente anzurechnenden
Kapital-Lebensversicherung ist der Betrag zu ermitteln, der sich
bei einer Verrentung der Kapitalsumme ergeben würde. Dabei ist
neben dem Kapitalwert die Lebensdauer des Leistungsberechtigten
(nach der Allgemeinen deutschen Sterbetafel 1970/72) und die Höhe
des Rechnungszinses von Bedeutung.